

MÜLLABFUHRORDNUNG der Stadtgemeinde Kufstein

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein hat in seiner Sitzung vom 17.12.2014 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011 folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die gesamten im Bereich der Stadtgemeinde Kufstein anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Stadtwerke Kufstein GmbH gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
 - a) gefährliche Abfälle;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst grundsätzlich alle mit Wohn- und/oder Betriebsobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Kufstein.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen, dem Recyclinghof oder dem Grünschnitzzwischenlager zu bringen sind;
 - d) jene Wohn- und/oder Betriebsobjekten, bei denen aufgrund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung ist die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist (z.B. nicht mit LKW befahrbare Wege erschlossener Grundstücke). Derzeit sind das nachstehende angeführte Wohn- und Betriebsobjekte:

Thierberg

Thierseerstraße 22, 24, 26, 36, 50, 51

Thierbergweg 28

Thierberg 1, 3, 4, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15

Stadtberg

Stadtberg 1, 2, 4, 5, 6, 7, 7a, 8, 14, 16 und

Objekt Krautschneider

Hechtsee

Hechtsee 2, 3, 5, 6, 9, 10, 11

Weissach

Weissach 20, 21, 21a, 35

Morsbach

Morsbach 74

Die Grundeigentümer der vorstehend angeführten Wohn- und Betriebsobjekte bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben ihren Abfall in Müllsäcken mit dem Aufdruck „Stadtwerke Kufstein“ zu sammeln.

Die Müllsäcke sind frühestens am Vorabend vor dem jeweiligen Abholtag, spätestens jedoch bis 7 Uhr früh des jeweiligen Abholtages zugebunden und unbeschädigt an die nachstehend angeführten, als solche gekennzeichneten öffentlichen Sammelstellen zu bringen:

Sammelstelle Thierberg - Abzweigung Thierbergweg – Bärental

Sammelstelle Stadtberg - Abzweigung Duxerweg und Holzlagerplatz Mitterndorf (für Objekte Stadtberg 14, 16 und Objekt Krautschneider)

Sammelstelle Hechtsee – Gasthof Hechtsee

Sammelstelle Weissach - Wohn-/Betriebsobjekt Weissach 16

Sammelstelle für den Bereich Morsbach - Wohn-/Betriebsobjekt Edschlösslweg 1

Die Müllsäcke sind bei den öffentlichen Sammelstellen so abzustellen, dass für die Hausbewohner bzw. Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt sowie das Ort-, Straßen- und Landschaftsbild nicht nachteilig beeinflusst wird.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1. Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Kunststoffbehältern erfolgen:
 - a) **Restmüll** mit 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter Volumen.
 - b) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Biotonne)** mit 120 Liter oder 240 Liter Volumen.
2. Die Müllbehältnisse für den Restmüll und für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle sind vom Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten ausschließlich bei der Stadtwerke Kufstein GmbH anzufordern. Der Erwerb der Rest- und Biomüllbehältnisse ist entgeltlich. Die Verwendung anderer Müllbehältnisse ist untersagt.
3. Die Eigentümer der vom Abfuhrbereich ausgenommenen Grundstücke bzw. die Verfügungsberechtigten haben für die geordnete Restmüllsammlung bzw. Sammlung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle durch den Bezug von Müllsäcken so zu sorgen, dass zumindest die für die Haushaltsgröße anfallende Mindestmüllmenge bei 14-tägiger Entleerung gesammelt und bereitgestellt werden kann. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, wird die Zuweisung der erforderlichen Müllsäcke verfügt. Der Erwerb der erforderlichen Anzahl von Müllsäcken ist durch die Vorlage der Einzahlungsbelege nachzuweisen. Vom Müllabfuhrunternehmen werden nur Müllsäcke mit dem Aufdruck „Stadtwerke Kufstein“ abgeführt. Diese Müllsäcke sind ausschließlich bei der Stadtwerke Kufstein GmbH bzw. beim Recyclinghof gegen Entgelt erhältlich.
4. An Mindestbehältnisvolumen sind grundsätzlich vorzusehen:
Für den Restmüll vier Liter pro Person und Woche und für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle drei Liter pro Person und Woche, zumindest jedoch ein 120 Liter fassendes Müllbehältnis für den Restmüll und ein 120 Liter fassendes Behältnis für den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall, jeweils pro Liegenschaft und zwei Wochen. Die Feststellung der für die Berechnung des Mindestbehältnisvolumens maßgeblichen Personenanzahl erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Meldegesetzes 1991, wobei jeweils der 1. Jänner des laufenden Jahres als Stichtag gilt.
5. Das Mindestbehältnisvolumen für alle Abfälle aus Betrieben, die den Abfällen aus Haushalten ähnlich sind, ist in der Weise festzulegen, dass die Müllbehältnisse den innerhalb von zwei Wochen maximal möglichen Müllanfall problemlos aufnehmen können. Das hierzu erforderliche Behältnisvolumen kann zuvor vom Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten bei der Stadtwerke Kufstein GmbH beantragt werden.
6. Überschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältnisvolumen, so hat der Grundstückseigentümer oder der Verfügungsberechtigte für eine entsprechende Anpassung des Müllbehältnisvolumens zu sorgen. Im Falle deren Säumnis wird die Aufstellung der erforderlichen Müllbehälter oder die Zuweisung der erforderlichen Müllsäcke verfügt. Bei einem lediglich zeitweilig höheren Müllanfall kann bei der Stadtwerke Kufstein GmbH eine kostenlose Leihtonne angefordert werden. Der anfallende Müll wird laut Abfallgebührenverordnung verrechnet.
7. Die Müllbehältnisse für den Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr entleert. Die Müllbehältnisse für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (Biotonnen) werden von Mai bis September wöchentlich und von Oktober bis April 14-tägig entleert.
8. Die Wochentage für die Entleerung der Restmüllbehältnisse und der Behältnisse für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle sind dem jeweils gültigen Abfallkalender zu entnehmen, welcher allen Haushalten jährlich zugesandt wird.

9. Bei Wohn- und Betriebsobjekten, bei denen kein oder nur ein geringes Müllaufkommen anfällt (z.B. Saisonbetriebe, Ferienhäuser usw.) kann über Antrag des Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten eine variable Entleerung der Müllbehältnisse oder die Entsorgung mit Müllsäcken genehmigt.
10. Die Müllbehältnisse sind vom Grundstückseigentümer oder das Verfügungsberechtigten auf dem Grundstück so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt,
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können und
 - c) Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.
11. Am Abfuhrtag sind die Müllbehältnisse für den Restmüll auf dem Grundstück so aufzustellen, dass die Müllgefäße für die Bediensteten des Müllabfuhrunternehmens jederzeit zugänglich sind und auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt bzw. entleert werden können. Die Biotonne ist am Abfuhrtag vom Eigentümer des Grundstückes bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu betreffenden Grundstücksgrenze an den Gehsteig- bzw. Straßenrand zu stellen.
12. Die Abfuhr des Restmülls bzw. der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle der gem. § 3 vom Pflichtabfuhrbereich ausgenommenen Liegenschaften erfolgt an den nachfolgend angeführten Tagen. Im Übrigen gilt für den Abholrhythmus § 4 Abs. 7 dieser Verordnung.

Montag:

Sammelstelle Abzweigung Thierbergweg – Bärental, Edschlösslweg 1 und Gasthof Hechtsee.

Dienstag:

Sammelstelle Abzweigung Duxerweg, Weissach 16 und Holzlagerplatz Mitterndorf.

13. Falls der Abfuhrtag auf einen Feiertag fällt, erfolgt die Müllabfuhr am jeweiligen Vortag bzw. an den beiden nachfolgenden Arbeitstagen. Der genaue Termin wird öffentlich kundgemacht.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

1. Sperrmüll im haushaltsüblichen Umfang kann zu den jeweils öffentlich kundgemachten Zeiten beim Recyclinghof entgeltlich abgegeben werden. Derzeit sind dies Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8 Uhr bis 17 Uhr, am Mittwoch 8 Uhr bis 19 Uhr und am Samstag 8 Uhr bis 12 Uhr. Jede Änderung der Öffnungszeiten wird öffentlich kundgemacht.
2. Sperriger Haushaltschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.
3. Für alle, die ihren Sperrmüll nicht selbst beim Recyclinghof abliefern können, wird von der Stadtwerke Kufstein GmbH ein kostenpflichtiger Sperrmüllabholdienst organisiert.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1. **Altstoffe und Verpackungen:** Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette, Textilien, Tierkadaver, Problemstoffe sowie Styroporverpackungen – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
2. **Altglas:** Ist in die aufgestellten Glassammelbehälter oder am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, zu entsorgen.

Nicht zum Altglas gehören: Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

3. Flachglas: Ist im aufgestellten Sammelbehälter im Recyclinghof einzubringen.

Zum Flachglas gehören: Spiegel, Fensterglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Trinkgläser

Nicht zum Flachglas gehören: Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

4. Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen: Sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

5. Altpapier und Kartonagen: Sind in die aufgestellten Papiersammelbehälter oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

6. Metallverpackungen: Sind in die aufgestellten Metallsammelbehälter oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu Metallverpackungen gehören: Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören: Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

7. Haushaltsschrott: Ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte.

8. Elektroaltgeräte: Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

9. Speisefette/-öle: Sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

10. Alttextilien: Sind ausschließlich in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

11. Tierkadaver: Hund, Katze, Vogel, Hamster u. dgl. aus privaten Haushalten können bei der Tierkadaverstation am Areal des Recyclinghofes abgegeben werden.

12. Problemstoffe: Altöle, Batterien etc. sind bei der Problemstoffsammelstelle am Areal des Recyclinghofes abzugeben.

13. Styroporverpackungen: Diese können im Recyclinghof unentgeltlich abgegeben werden. Verunreinigtes Styropor ist vor der Anlieferung zu säubern. Auch Gewerbebetriebe, bei denen Styroporabfälle anfallen, können diese in gereinigtem Zustand im Recyclinghof abgeben.

§ 7
Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel.
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.
2. Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind: Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
3. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in der „Biotonne“ entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
4. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle können am eigenen Grundstück kompostiert werden; ausgenommen sind größere Mengen an Fisch-, Fleisch- und Wurstabfällen, Schlachtabfälle und Knochen. „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Stadtwerke Kufstein GmbH zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren.
5. Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum-, Strauch- und Grasschnitt) können in kleingartenüblicher Menge von privaten Haushalten beim Recyclinghof kostenlos abgegeben werden. Für sonstige Anlieferer (Gewerbetreibende, Vereine, Hausmeisterservice usw.) gelten für die Abgabe von Baum-, Strauch- und Grasschnitt die Abfallgebührenverordnung und die Öffnungszeiten des Recyclinghofes.

§ 8
Verwendung und Reinigung der Behälter

1. Die Müllbehältnisse sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten vermieden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältnissen, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
2. Das Einbringen von flüssigen Abfällen, Autoreifen, Bauschutt, sperrigen Gegenständen und von heißer Asche in die Müllbehältnisse ist verboten.
3. Müllgefäße dürfen nur soweit mit Müll gefüllt werden, dass sie ordentlich verschlossen bzw. zugebunden werden können und eine Entleerung bzw. Abholung ohne Schwierigkeiten möglich ist. Insbesondere ist das Einstampfen und Einschlämmen von Müll sowie die Müllpressung verboten. Für die notwendige Reinigung der Müllbehältnisse hat der Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigte zu sorgen.

§ 9 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

§ 10 Nachschau- und Auskunftspflicht

Den Beauftragten der Stadtwerke Kufstein GmbH bzw. den Bediensteten des Müllabfuhrunternehmens ist zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ungehindert der Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren. Die Grundstückseigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, alle zur Erhebung der Müllgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auch die Kontrolle des Inhaltes der Mülltonnen zu ermöglichen.

§ 11 Anzeigepflicht

1. Ein Wechsel des Grundstückseigentümers oder hierüber Verfügungsberechtigten ist der Stadtwerke Kufstein GmbH unverzüglich mitzuteilen.

2. Zu dieser Mitteilung ist sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer oder der Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 12 Allgemeines

Änderungen der Öffnungszeiten gelten mit dem Anschlag auf der Amtstafel der Stadt Kufstein als öffentlich kundgemacht. Zusätzlich können die Änderungen der Öffnungszeiten auch in den Medien veröffentlicht werden.

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 1.1.2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2007 außer Kraft.